



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 045/2009

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
02.03.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	18.03.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.03.2009	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 115 "Coesfelder Weberei A 1" **-Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen** **-Satzungsbeschluss** **-Beschluss der Begründung**

Beschlussvorschlag 1:

Der Hinweis des Kreises Coesfeld –Brandschutzdienststelle- wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 2:

Die Anregung des Fachbereiches 70 –Baubetriebshof- wird berücksichtigt.
Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 3:

Die Hinweise der Stadtwerke Coesfeld zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 4:

Der Bebauungsplan Nr. 115 „Coesfelder Weberei A 1“ einschließlich der in den Plan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen wird als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),

gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 256) in der zz. gültigen Fassung,

gemäß § 51a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zz. gültigen Fassung,

gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in der zz. gültigen Fassung.

Beschlussvorschlag 5:

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 115 „Coesfelder Weberei A 1“ in der Fassung vom Oktober 2008 wird beschlossen.

Sachverhalt zu 1:

Der Hinweis betrifft Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 5000 m². Die nach Bebauungsplan zulässige überbaubare Fläche liegt deutlich unter dieser Größenordnung. Somit sind die Vorgaben der Industriebaurichtlinie hier nicht anzuwenden.

Sachverhalt zu 2:

Durch das zuständige Planungsbüro wurde bestätigt, dass im Zuge der Baumaßnahme unterhalb der versiegelten Bereiche weiterer durchwurzelbarer Raum geschaffen wurde. Die Größenordnung beträgt ca. 12 m³ pro Baum und entspricht damit den Vorgaben den Richtlinien zur Bauweise von Pflanzgruben. Die Anregung des Baubetriebshofes ist damit berücksichtigt worden.

Sachverhalt zu 3:

Seitens der Stadtwerke werden keine Bedenken vorgebracht.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz vorrangig der Trinkwasserversorgung dient und die Entnahme von Löschwasser nur bedingt möglich ist. Da sich im näheren Umfeld des Plangebietes ansonsten keine geeigneten sonstigen Löschwasserentnahmemöglichkeiten (Teiche, Gewässer, Zisternen, ...) befinden, kann zur Sicherstellung der Grundversorgung in diesem Fall nur auf das Trinkwassernetz zurückgegriffen werden. Aufgrund der Vereinbarungen mit den Stadtwerken besteht die grundsätzliche Möglichkeit dazu.

Wegen der in der Dülmener Straße vorhandenen Wassermenge (192m³/h) sind keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der hygienischen Beschaffenheit und der Qualität des Trinkwassers durch evtl. Stagnation ist durch die Löschwasserentnahme ebenfalls nicht zu befürchten.

Weitere gleichwertige Wasserleitungen befinden sich in der Grimpingstraße und in der Straße Am Roten Baum. Die Entfernung beträgt in beiden Fällen deutlich unter 300 m.

Der Vorschlag der Stadtwerke den Teich im Helmuspark zur Löschwasserentnahme zu nutzen, kann aufgrund der nicht vorhandenen Zugänglichkeiten und der fehlenden Entnahmemöglichkeiten nicht in Ansatz gebracht werden, zumal die vorhandene Wassermenge nicht ausreichen dürfte. Der Tüskenbach befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Dülmener Straße und verfügt ebenfalls nicht über entsprechend notwendige Wassermengen und Entnahmemöglichkeiten.

Seitens der Feuerwehr wurden keine Bedenken geäußert.

Sachverhalt zu 4 + 5:

Im Verfahren sind keine weiteren Anregungen vorgebracht worden. Seitens der Bezirksregierung Münster wurde fernmündlich erklärt, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen das Planverfahren bestehen. Somit können der Bebauungsplan und die Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Anlagen:

Bebauungsplan

Begründung

Textliche Festsetzungen

Stellungnahmen